

### INHALTSVERZEICHNIS

**Bekanntmachungen** ..... S. 163

**Auf einen Blick** ..... S. 164

### BEKANNTMACHUNGEN

#### FLURBEREINIGUNG DEICH MEERBUSCH-BÜDERICH AZ.: 33 – 16 06 9

#### 3. ÄNDERUNGSBESCHLUSS MIT AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANNTER RECHTE FÜR DEN 2. UND 3. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit dem Anordnungsbeschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Münster) vom 12.12.2006 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) vom 24.07.2008 und 23.09.2009 geänderte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Büderich wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt geringfügig geändert:

- 1.1 Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung Deich Meerbusch-Büderich angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

**Regierungsbezirk Düsseldorf**  
**Rhein-Kreis Neuss, Stadt Meerbusch**

Gemarkung Büderich

Flur 3	Flurstücke	48, 118
Flur 6	Flurstücke	1, 5, 221
Flur 7	Flurstücke	52, 53, 62, 63, 64, 67, 68, 70, 71, 136, 139, 183, 224, 230, 231, 234, 235, 244, 245, 246, 247, 249, 250, 251, 252, 254
Flur 10	Flurstücke	49, 50, 51, 60, 61, 62
Flur 13	Flurstück	487 tlw.
Flur 15	Flurstücke	46, 47, 61, 62, 63, 77, 91, 116, 120, 123, 124, 148, 153, 158
Flur 17	Flurstück	1

- 1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

**Regierungsbezirk Düsseldorf**  
**Rhein-Kreis Neuss**  
**Stadt Meerbusch**

Gemarkung Büderich

Flur 15 Flurstücke 161, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Deich Meerbusch-Büderich hat damit eine Größe von 326 ha. Die zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
3. Dieser Änderungsbeschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.
4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG). Diese Aufforderung gilt neben den unter Nr. 1.1 dieses Änderungsbeschlusses genannten Flurstücken auch für die bereits mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 23.09.2009 zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke Gemarkung Büderich, Flur 14, Flurstücke 185 und 186. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird (§ 14 Abs. 3 FlurbG).
5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12.12.2006 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Büderich mit Sitz in Meerbusch. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.
6. Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.

## Gründe

Die unter Nr. 1.1 genannten Flurstücke werden zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen, um die Kosten und den Aufwand für die katastertechnische Herstellung der Verfahrensgrenze zu reduzieren. Darüber hinaus besteht mit der Zuziehung die Möglichkeit, erforderliche bodenordnerische Regelungen auf diesen Flurstücken umzusetzen.

Bei den unter Nr. 1.2 aufgeführten Flurstücken handelt es sich um Flächen, die von der Deichsanierung nicht betroffen sind und auf denen kein Bodenordnungsbedarf besteht. Diese Flurstücke werden zur Erreichung der Verfahrensziele nicht benötigt und daher aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

## Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de). Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

Mönchengladbach, 15.06.2016  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Flurbereinigungsbehörde  
- Dezernat 33 -  
Im Auftrag  
gez. Ralph Merten

## UMNUMMERIERUNG VON GEBÄUDEN

Zur Vermeidung von Orientierungsschwierigkeiten wurden im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den unter der Bezeichnung (alt) geführten Gebäuden folgende neue Hausnummern / bzw. Lagebezeichnungen zugeteilt:

(alt)	(neu)
Konventstraße 1	Hülser Markt 21
	Gastronomie -Santa Lucia-
Konventstraße 2	Konventstraße 1 Wohnen
Hülser Markt 21	Hülser Markt 22 Kirche -St. Cyriakus-
Moerser Straße 252	Moerser Straße 250

Die nicht mehr benötigten Hausnummern 2 an der Konventstr. und 252 an der Moerser Str. wurden im Hausnummernverzeichnis gelöscht.

Krefeld, den 28. Juni 2016  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Martin Linne  
Beigeordneter

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

**Elektro-Innung Krefeld**  
0180 5 66 05 55

## ÄRZTLICHER DIENST

**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117**  
**ÄRZTLICHER NOTDIENST:**

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

### NOTDIENSTE

**Innung für**  
**Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

**15.07. – 17.07.2016**  
Walter Goertz GmbH & Co. KG  
Münkerstraße 35 a | 47798 Krefeld  
**2 31 13**

**22.07. – 24.07.2016**  
Hackbart Sanitär u. Heizungsbau  
Inh. Josef Krouß e. K.  
Hülser Straße 38-40 | 47798 Krefeld  
**2 28 85**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgehalt (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.